

Protokoll der 1. Arbeitsberatung mit den Stadt-, Amts- und Gemeindeführern 2010

Auf Anfrage von Kam. Krautz zur Zuständigkeit bei ABC – Mitteln erklärte Herr Dr. Schönrock, dass die Erkenntnisse der unsicheren Behandlung einer diesbezüglichen Fundmeldung nun dazu geführt haben, dass ein Verfahrensweg festgelegt wurde. Der Kampfmittelbeseitigungsdienst ist auch für diese Mittel die Anlaufstelle.

Die Anfrage des Landrats zu den erforderlichen Kosten für eine Absuche und Beräumung des gesamten TUPi konnte Herr Dr. Schönrock nicht beantworten. Bei der Bergung und Beseitigung der unterschiedlichen Kampfmittel gibt es sehr große Preissprünge. Infolge der über Jahrzehnte erfolgten Nutzung müsste für eine Grobeinschätzung der gesamte TUPi nach der Nutzung tiefgründig analysiert und mögliche Belastungen mit einer Kostenschätzung abgeleitet werden.

Herr Dr. Schönrock schloss im Ergebnis der Arbeiten auf dem Solarpark einen Anstieg der Grundwasserbelastung durch chemische Stoffe im Bereich des ehemaligen Chemielagers aus. Die Ergebnisse der von der Unteren Wasserbehörde des Landkreises betriebenen Messstellen bestätigte diese Aussage. Die Messergebnisse belegen ein Absinken der Belastung.

Zu 3.

Bis zum 10.12.2009 sollten die Teilnehmer für den Vorbereitungslehrgang F III (27.02.2010) gemeldet werden. Rückmeldungen haben bisher nur Neuhausen/Spree, Drebkau und Kolkwitz abgegeben. Es wird auch nicht ausgeschlossen, dass einige Meldungen im Zusammenhang mit der Systemstörung im Landkreis verloren gegangen sind. Mit Ausnahme der drei genannten Bereiche sollen die anderen Wehrführer ihre Meldung bis zum **15.01.2010** an das SG BKS abgeben (**Fehlmeldung ist erforderlich!**). Bußgeldtatbestand

Im Zusammenhang mit der Erstellung der Jahresstatistik 2009 fordert der KBM eine Datenerfassung zur orts- und fahrzeugbezogenen Bedarfsermittlung der notwendigen Führerscheinklassen ein.

Neue Erkenntnisse zu den Aktivitäten des Landtages zur Führerscheinthematik hat er nicht.

Der Landesverband des THW möchte die Zusammenarbeit mit dem Landkreis vertiefen. Zur Besprechung näherer Einzelheiten findet am 20.01.2010 eine Arbeitsberatung statt. Themen sind neben der Organisation einer deutsch-polnischen Waldbrandübung, die Zusammenarbeit der Jugendgruppen des THW mit Jugendfeuerwehren. Auch sollen Möglichkeiten für den Abschluss einer Vereinbarung zur Zusammenarbeit besprochen werden.

Die Waldbrandübung wird auch ein Thema der nächsten Arbeitsberatung zur deutsch-polnischen Zusammenarbeit, am 10.02.2010, Beginn 13.00 Uhr, im ABK sein. Herr Dunkel wird dazu noch einladen.

An die Abgabe der Änderungsvorschläge zum 1. Entwurf der „AAO-Wald 2010“ (Termin 22.01.2010) wird erinnert. Im SG BKS wird an der weiteren Optimierung intensiv gearbeitet.

Der auf Initiative der Kam. Skorna und Grothe erstellte Entwurf der „Dienstsanweisung für die Bestellung ... Stadtjugendfeuerwehrwart“, mit den Kriterien zur Qualifikation, findet die Zustimmung des KfV sowie der Wehrführer. Der KBM wird ein Empfehlungsschreiben zur Einführung an die örtlichen Aufgabenträger versenden.

Erinnert wird an die Bereitstellung von Materialien für den LFV zur Präsentation der deutsch-polnischen Zusammenarbeit auf der INTERSCHUTZ 2010.

Zu 4.

Der ZDPol informiert mit Schreiben vom 10.12.2009 über Veränderungen in der Meldung der mobilen Funktechnik der nichtpolizeilichen BOS. Danach sollen die Landkreise bis zum 31. März des Jahres den jeweils vorhandenen Gerätebestand zentral melden. Der Landkreis wird dazu die Zuarbeiten zur Jahresstatistik nutzen. Es erfolgt keine gesonderte Abfrage. Für die örtlichen Aufgabenträger entfällt die jährliche Meldepflicht.

Zu beachtende Termine für 2010:

- Arbeitsberatungen KBM/Leiter BF 03. März, 23. Juni, 18. und 19. November
(Durch den KBM anzusprechende Themen sind ihm bis 14 Tage vor der Beratung mitzuteilen.)
- Beratungen der AG Historik des KfV 07. April, 07. Juni, 06. Oktober sowie 09. Dezember
(Beachtung bei Raumplanung sowie bei den Fahrgemeinschaften. zu den WF-Beratungen)
- Verbandstagung des KfV 05. Mai, Großer Saal Kreishaus
- zentrale Auszeichnungsveranstaltung Sonnabend, den 04. Dezember

alle amtsfreien Gemeinden und
Ämter im Landkreis Spree-Neiße

Dezernat/ Amt: Kreisbrandmeister

**Hausanschrift: Heinrich-Heine-Str.1
03149 Forst (Lausitz)**

Bearbeiter: Herr Kätzmer
Telefon: (0 35 62) 9 86-13252
Telefax: (0 35 62) 9 86-13288
E-Mail: ordnungsamt@lkspn.de

Die E-Mail Adresse dient nur für den Empfang einfacher
Mitteilungen ohne Signatur und / oder Verschlüsselung.

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Datum

II/32/36 32.5-TBSch

15.01.2010

nachrichtlich: Wehrführer

Brand- und Katastrophenschutz
Führungskräfte der Jugendfeuerwehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Bewusstsein um die hohe Verantwortung der Führungskräfte im Bereich der Ausbildung und Betreuung von Angehörigen der Jugendfeuerwehr wurden in den vergangenen Wochen verstärkt Anfragen zu erforderlichen Befähigungen und Qualifikationen, welche Jugendwarte besitzen müssen, gestellt. Die Anforderungen „erforderliche Eignung und Befähigung“ aus § 25 Abs. 1 Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004, GVBl I, S. 197, (BbgBKG) sind ja weder in der Verwaltungsvorschrift zum Gesetz noch in der Tätigkeitsverordnung (TVFF) näher beschrieben. Daher wurde in Abstimmung mit dem Kreisfeuerwehrverband nach Möglichkeiten einer einheitlichen Vorgabe gesucht.

In enger Zusammenarbeit mit Verantwortlichen der Stadt Drebkau wurde eine Dienstanweisung für die Bestellung von Betreuern der Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarten sowie den Amts-, Gemeinde- oder Stadtjugendfeuerwehrwarten erarbeitet.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, im Ergebnis der 1. Arbeitsberatung 2010 mit den Wehrführern und Führungskräften des Kreisfeuerwehrverbandes empfehle ich Ihnen die Anwendung der in der Anlage beigefügten Dienstanweisung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kätzmer
Kreisbrandmeister

**Dienstanweisung der ... für die Bestellung von Betreuern der
Jugendfeuerwehr, Jugendfeuerwehrwarten und dem
...jugendfeuerwehrwart**

Unter Beachtung § 25 Abs. 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004, GVBl I, S. 197, (BbgBKG) werden zur Bestimmung der erforderlichen Eignung und Befähigung nachfolgende Kriterien festgelegt:

1. Zum Betreuer der Jugendfeuerwehr darf durch den Ortswehrführer bestellt werden, wer erfolgreich den Lehrgang Truppmann 2 und die Jugendleiter - Card Ausbildung abgeschlossen hat.
2. Zum Jugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter darf durch den Wehrführer bestellt werden, wer erfolgreich den Lehrgang Truppführer und die Jugendleiter - Card Ausbildung abgeschlossen hat. Die vorangegangene Tätigkeit als Betreuer wird erwünscht.
3. Zum Stadtjugendfeuerwehrwart oder dessen Stellvertreter darf bestellt werden, wer erfolgreich den Lehrgang Truppführer und die Jugendleiter - Card Ausbildung abgeschlossen hat, sie werden zum Seminar für „Führungskräfte in der Jugendfeuerwehr“ der Landesjugendfeuerwehr Brandenburg delegiert.
Weitere Erfahrungen in der Jugendarbeit sind ebenso wie die Qualifikation Gruppenführer wünschenswert.
Sie sichern die Vertretung der Jugendfeuerwehr auf Arbeitsberatungen des Wehrführers ab.
Die Bestellung zum Stadtjugendfeuerwehrwart und dessen Stellvertreter erfolgt durch den Wehrführer nach Anhörung der Jugendfeuerwehrwarte der örtlichen Feuerwehreinheiten der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Drebkau.
4. Der Ortswehrführer kann, nach Rücksprache mit dem Wehrführer, Betreuer der Jugendfeuerwehr vorübergehend auch ohne die erforderliche Qualifikation einsetzen. Die erforderliche Qualifikation muss innerhalb von zwei Jahren erworben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikation erfolgt die Bestellung durch den Ortswehrführer.
5. Der Wehrführer kann, nach Rücksprache mit dem örtlichen Aufgabenträger, Führungskräfte nach den Festlegungen aus Punkt 2 und 3 vorübergehend auch ohne die erforderliche Qualifikation einsetzen. Die erforderliche Qualifikation muss innerhalb von zwei Jahren erworben werden. Nach erfolgreichem Abschluss der Qualifikation erfolgt die Bestellung durch den Wehrführer.
6. Die Bezeichnungen werden in weiblicher und männlicher Form geführt. Die in dieser Dienstanweisung verwendeten Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer gleichermaßen.

Ort, den

.....
Unterschrift Bürgermeister
(Amtdirektor)

.....
Unterschrift Wehrführer